

Anfang der weitergeleiteten E-Mail:

Von: <Buengerreferat@bmf.bund.de>
Datum: 20. Juli 2015 15:40:40 MESZ
An: <info@agentur-morgenstern.de>
Betreff: Umsatzsteuer auf EEG-Umlage

Sehr geehrter Herr Morgenstern,

ich nehme Bezug auf unser heutiges Telefonat zur o.g. Thematik und teile Ihnen das Folgende mit: Gemäß des Umsatzsteueranwendungserlass Abschnitt 1.7. Absatz 2 ist die zu zahlende sog. EEG-Umlage nicht Teil des Entgelts für steuerbare Leistungen als Stromlieferung. Das heißt aus der Gesamtsumme für die Stromlieferung, die ein Anbieter ermittelt und dafür dann die Umsatzsteuer berechnet, ist der Anteil der EEG-Umlage herauszurechnen. Eine dennoch darauf berechnete und ausgewiesene Umsatzsteuer ist als sog. Strafsteuer gem. § 14 c UStG zu entrichten.

Den Umsatzsteueranwendungserlass können Sie auf unserer Homepage herunterladen: http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer_Anwendungserlass/umsatzsteuer_anwendungserlass.html

Sofern einem Verbraucher bei der Rechnungstellung des Unternehmens eine entsprechende Berechnung feststellt, könnte er den Rechnungsteller auf diesen Fehler hinweisen und um Korrektur bitten. Dies ist aber immer Sache der Vertragsparteien.

Ich hoffe, diese Informationen helfen Ihnen weiter.

P.S.: Ansprechpartner zum EEG selber ist inzwischen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), nicht mehr das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Catherine Brändel

- Leitungsstab -
Referat für Bürgerangelegenheiten
Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Telefon: (+49) 030 18682 - 3300
Fax: (+49) 030 18682 - 2297
E-Mail: buengerreferat@bmf.bund.de

Internet: www.bundesfinanzministerium.de

Einladung zum Staatsbesuch:

Das Bundesministerium der Finanzen lädt am 29. und 30. August zum Tag der offenen Tür ein. Vorbeikommen, informieren, erleben!